

Richtlinie des Freistaats Thüringen für die Gewährung von Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW)

Teil II: Förderung des Ausbaus der wirtschaftsnahen Infrastruktur

Teil II der GRW-Richtlinie vom 30.11.2006, veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger Nr. 51/2006 am 18.12.2006, wird wie folgt neu gefasst:

Inhalt

- 1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**
- 2. Gegenstand der Förderung**
- 3. Zuwendungsempfänger**
- 4. Zuwendungsvoraussetzungen**
- 5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**
- 6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen**
- 7. Verfahren**
- 8. In-Kraft-Treten**

1 **Zuwendungszweck, Rechtsgrundlagen**

1.1 Der Freistaat Thüringen gewährt Zuwendungen für den Ausbau der wirtschaftsnahen Infrastruktur, soweit diese für die Entwicklung der gewerblichen Wirtschaft erforderlich ist, nach Maßgabe folgender Rechtsgrundlagen:

- Bestimmungen des Rechts der Europäischen Gemeinschaft über die Struktur-
fondsförderung in der jeweils geltenden Fassung, insbesondere die Verordnung
(EG) Nr. 1080/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 05. Juli
2006 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und zur Aufhe-
bung der Verordnung (EG) Nr. 1783/1999 (ABl. der EU L 210/1 vom 31. Juli
2006), die Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates vom 11. Juli 2006 mit all-
gemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwick-
lung, den Europäischen Sozialfonds und den Kohäsionsfonds und zur Aufhe-
bung der Verordnung (EG) Nr. 1260/1999 (ABl. der EU L 210/25 vom 31. Juli
2006) sowie die Verordnung (EG) Nr. 1828/2006 der Kommission vom 08. De-
zember 2006 zur Festlegung von Durchführungsvorschriften zur Verordnung
(EG) Nr. 1083/2006 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 des Eu-
ropäischen Parlaments und des Rates (ABl. der EU L 45/3 vom 15. Februar
2007),
- Artikel 91 a des Grundgesetzes,
- Gesetz über die Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirt-
schaftsstruktur“ (GRW-Gesetz - GRWG) vom 6. Oktober 1969 (BGBl. I S.
1861) zuletzt geändert durch Artikel 8 des Zweiten Gesetzes zum Abbau büro-
kratischer Hemmnisse insbesondere in der mittelständischen Wirtschaft vom 07.
September 2007 (BGBl. I S. 2246) in der jeweils geltenden Fassung,
- des auf der Grundlage des vorgenannten Gesetzes geltenden Rahmenplans¹ der
Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“
(GRW-Rahmenplan),
- Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz vom 15. Februar 2005 (GVBl. Nr. 2
vom 28. Februar 2005 S. 32) in der jeweils geltenden Fassung,

¹ Mit Inkrafttreten des Gemeinsamen Koordinierungsrahmens für die regionale Wirtschaftsförderung gemäß § 4 GRWG treten dessen Regelungen in der jeweils gültigen Fassung an die Stelle GRW-Rahmenplans.

- Thüringer Landeshaushaltsordnung (ThürLHO) vom 19. September 2000 (GVBl. Nr. 10 vom 28. September 2000 S. 282) in der jeweils geltenden Fassung,
- Verwaltungsvorschriften zur ThürLHO, insbesondere zu den §§ 23 und 44,
- Thüringer Verordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ auf das Landesverwaltungsamt vom 27. Juni 1997 (GVBl. S. 248).

- 1.2** Soweit in dieser Richtlinie keine abweichende Regelung enthalten ist, gelten die Regelungen des GRW-Rahmenplans¹ in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3** Die Durchführungskompetenz bei der Förderung von wirtschaftsnahen Infrastrukturvorhaben aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der regionalen Wirtschaftsstruktur“ (GRW) liegt bei den Bundesländern. Es obliegt dem Freistaat Thüringen eigene Förderschwerpunkte zu setzen.
- 1.4** Ein Rechtsanspruch des Antragstellers auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.5** Die geförderten Infrastrukturanlagen/-einrichtungen sollen zielgerichtet und vorrangig GRW-förderfähigen Betrieben zur Verfügung gestellt werden.
- 1.6** Die Gewährung der Zuwendung für wirtschaftsnahe Infrastrukturvorhaben kann erfolgen, wenn der Freistaat ein erhebliches regional- und strukturpolitisches Interesse an der Realisierung des Vorhabens hat, das ohne Förderung nicht oder nicht im notwendigen Umfang umgesetzt werden kann.
- 1.7** In begründeten Ausnahmefällen kann das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit einer Abweichung von dieser Richtlinie im Rahmen der Regelungen des GRW-Rahmenplans¹ zustimmen.
- 1.8** Kosten im Sinne dieser Richtlinie sind Ausgaben im Sinne der ThürLHO.

2 Gegenstand der Förderung

2.1 Für folgende Infrastrukturmaßnahmen kann eine Förderung erfolgen:

2.1.1 Förderfähig ist die Erschließung von Industrie- und Gewerbegebäude; hierzu gehören auch Maßnahmen zur Geländegestaltung und Umweltschutzmaßnahmen, soweit diese in einem unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit der Erschließungsmaßnahme stehen und für deren Umsetzung erforderlich sind.

Industrie- und Gewerbeflächen ab 50 ha Flächengröße können gefördert werden, wenn diese in den jeweiligen Regionalplänen ausgewiesen sind und mittelfristig eine Belegung absehbar ist. Industrie- und Gewerbeflächen mit einer Flächengröße zwischen 10 ha und 50 ha sollen vorzugsweise in zentralen Orten höherer Stufe gefördert werden, soweit mittelfristig eine Belegung absehbar ist.

2.1.2 Förderfähig ist die Wiederherrichtung von Industrie- und Gewerbegebäude; hierzu gehören auch Maßnahmen zum Abbruch von Gebäuden, Rückbaumaßnahmen und Maßnahmen zur Beseitigung von Altlasten, soweit diese für eine wirtschaftliche Nutzung der Flächen erforderlich und wirtschaftlich vertretbar sind (Kosten-Nutzen-Nachweis). Vom Antragsteller ist dem Antrag eine Erklärung beizufügen, in der versichert wird, dass andere Finanzierungsmöglichkeiten für Abbruch- und Rückbaumaßnahmen sowie Altlastensanierungen ausgeschöpft wurden bzw. nicht zur Verfügung stehen (Grundsatz der Zusätzlichkeit).

2.1.3 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen, soweit dadurch Gewerbebetriebe oder Gewerbegebiete an das öffentliche Verkehrsnetz angebunden werden. Die Verkehrsverbindungen müssen allen interessierten Nutzern diskriminierungsfrei zur Verfügung stehen. Die Errichtung oder der Ausbau von Verkehrsverbindungen mit überwiegendem Durchgangsverkehr ist von der Förderung ausgeschlossen. Nicht förderfähig sind Betriebsstraßen und Schienenverbindungen, die sich im Eigentum von Unternehmen befinden. Nicht förderfähig sind Verkehrsverbindungen, die nur von einem Unternehmen genutzt werden können. Die Straßen sind öffentlich zu widmen.

Die Errichtung von Verkehrslandeplätzen wird nicht gefördert. Der Ausbau vorhandener Verkehrslandeplätze kann gefördert werden, wenn eine Nutzung/ein Bedarf durch die regionale Wirtschaft von mindestens 80 % nachgewiesen wird (Geschäftsreise- und/oder Frachtverkehr) oder die auszubauenden Anlagen durch die regionale Wirtschaft mindestens zu 80 % genutzt werden (luftfahrtaffines Gewerbe).

- 2.1.4** Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Energieversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen im Zusammenhang mit Standortentwicklungen zur Versorgung der anzusiedelnden Unternehmen. Gefördert wird nur in Gebieten, in denen nachweislich kein Wettbewerb zwischen mehreren Anbietern besteht, ein am Markt tätiges Unternehmen keiner rechtlichen Verpflichtung zur Bereitstellung der Leistung unterliegt und kein wirtschaftliches Interesse zur Durchführung der erforderlichen Investitionen vorliegt. Förderfähig sind standortspezifische Mehraufwendungen. Diese Mehraufwendungen werden bemessen an den Mehrkosten, die erforderlich sind zu den sonst üblichen Aufwendungen für vergleichbare Leistungen.

Energieversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen im Bereich ELT (Niederspannung) bzw. Gas, die im Rahmen von Entwicklungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinie auf dem zu erschließenden Gelände (Planungsgebiet) errichtet werden, können in die Förderung einbezogen werden (innere Erschließung). Die Umverlegung von Energieversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen kann gefördert werden, wenn die Erstellung von Infrastrukturanlagen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinie die Umverlegung voraussetzen.

- 2.1.5** Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Wasserversorgungsleitungen und -verteilungsanlagen im Rahmen von Erschließungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1.1 und 2.1.2 dieser Richtlinie, soweit die Leitungen/Anlagen auf dem zu erschließenden Gelände (Planungsgebiet) errichtet werden (innere Erschließung). Nicht gefördert werden Leitungen/Anlagen außerhalb des Planungsgebietes (äußere Erschließung).

- 2.1.6** Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Anlagen für die Reinigung von Abwasser im Zusammenhang mit Entwicklungsmaßnahmen nach Ziffer 2.1.1, 2.1.2 und 2.1.7 dieser Richtlinie oder wenn derartige Anlagen überwiegend (mindestens 80 %) von Gewerbebetrieben genutzt werden.

Für die Investition kann ein Wirtschaftlichkeitsnachweis (Kostenvergleichsrechnungen und/oder Optimierung der Dimensionierung mittels dynamischer Kanalnetzoptimierung) verlangt werden, woraus hervorgeht, dass Aufwand und Nutzen in einem angemessenen Verhältnis stehen.

2.1.7 Förderfähig sind Maßnahmen zur Geländeerschließung für Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sowie die Errichtung oder der Ausbau von Öffentlichen Einrichtungen des Tourismus (einschließlich Ausstattung).

Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sind Basiseinrichtungen der Infrastruktur des Tourismus, die für die Leistungsfähigkeit und die wirtschaftliche Entwicklung von Tourismusbetrieben von unmittelbarer Bedeutung sind und überwiegend dem Tourismus dienen. Neubau, Umbau, Erweiterung bzw. Modernisierung von Öffentlichen Einrichtungen des Tourismus können gefördert werden, wenn diese der Verbesserung der Infrastruktur in den Tourismusgebieten dienen, deren Erholungswert erhöhen und ihre Wirtschaftskraft stärken, Dauerarbeitsplätze schaffen bzw. sichern, öffentlich zugänglich sind und überwiegend touristisch genutzt werden. Sofern für die in den Öffentlichen Einrichtungen des Tourismus angebotenen Leistungen Entgelte erzielt werden, dürfen diese maximal kostendeckend sein.

Ausgeschlossen von der Förderung nach Absatz 1 und 2 sind:

- Erschließung von Gelände zur Ansiedlung von gewerblichen Unternehmen bzw. von Gelände, das von gewerblichen Unternehmen bereits benutzt wird,
- Maßnahmen der allgemeinen Landschaftspflege,
- Maßnahmen des Denkmalschutzes,
- Sanierung, Instandsetzung, Umbau und Ausbau kulturhistorischer Gebäude wie Schlösser, Burgen oder Museen,
- Verbesserung der innerstädtischen Park- und Grünflächen zur Steigerung der Attraktivität der Städte ohne unmittelbare Bedeutung für den Fremdenverkehr,
- Errichtung oder Ausbau von Unterkünften,
- Sporteinrichtungen, die überwiegend der Daseinsfürsorge dienen (z. B. Sportstätten, Sporthallen, Golf- und Tennisplätze, Sport- und Freibäder),
- Stellplätze für Kfz, die nicht im Zusammenhang mit der Förderung einer Öffentlichen Einrichtung des Tourismus stehen,
- Dorfgemeinschafts- und Bürgerhäuser, Veranstaltungshallen.

2.1.8 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung. Förderfähig sind auch die Kosten für die Ausstattung und ausnahmsweise auch die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich des dafür betriebsnotwendigen Grund und Bodens). Die Grunderwerbskosten dürfen dabei 10 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für das betreffende Vorhaben nicht übersteigen. Insoweit die Ausstattung alleiniger Zweck der Zuwendung ist, werden im Rahmen dieser Richtlinie Zuwendungen nur bewilligt, wenn die förderfähigen Investitionskosten des Vorhabens mindestens 500.000 EURO betragen. Wohnheime sind nur förderfähig, wenn sie unabdingbare Voraussetzung für die Funktionsfähigkeit der vorgenannten Einrichtungen sind. Die Förderung zusätzlicher Kapazitäten kann nur erfolgen, wenn ein Bedarf unter Berücksichtigung der demographischen Entwicklung und unter Berücksichtigung vorhandener Bildungseinrichtungen gutachterlich nachgewiesen wird.

Nicht gefördert werden die Errichtung oder der Ausbau von staatlichen berufsbildenden Schulen und von berufsbildenden Schulen in freier Trägerschaft.

2.1.9 Förderfähig ist die Errichtung oder der Ausbau von Gewerbezentren, die kleinen Unternehmen in der Regel fünf, in Ausnahmefällen bis zu acht Jahren Räumlichkeiten und Gemeinschaftsräume bereitstellen. Eine Verlängerung darüber hinaus ist ausgeschlossen. Die Gesamteinmietdauer bleibt unverändert, auch dann, wenn ein und dasselbe Unternehmen sich in mehrere Zentren nacheinander einmietet (Anrechnungsverfahren).

Die Förderung kann nur erfolgen, wenn die Notwendigkeit und Angemessenheit unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Entwicklung und unter Berücksichtigung vorhandener Gewerbezentren gutachterlich nachgewiesen wird.

Förderfähig sind auch die Kosten für die Ausstattung und ausnahmsweise auch die Kosten für den Erwerb vorhandener Gebäude (einschließlich des dafür betriebsnotwendigen Grund und Bodens). Die Grunderwerbskosten dürfen dabei 10 % der gesamten zuschussfähigen Kosten für das betreffende Vorhaben nicht übersteigen.

Gewerbezentren können sein Forschungs-, Telematik-, Technologie-, Gründerzentren bzw. -parks u. ä. In Gewerbezentren können sich auch mittlere Unternehmen ansiedeln, sofern die Unternehmen einem innovativen Wirtschaftszweig angehören.

Bei der Vermietung von Räumlichkeiten zu Konditionen, die unter den regional marktüblichen Konditionen liegen, und bei der Nutzung der Laboreinrichtungen sowie der geförderten Spezialausstattung/Ausrüstung ist die VO (EG) Nr. 1998/2006 der Kommission vom 15. Dezember 2006 über die Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379 vom 28. Dezember 2006 S. 5) („De-minimis“-Regelung) oder eine Nachfolgeregelung anzuwenden. Sofern Beratungsdienstleistungen angeboten werden, ist die VO (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 06. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung) (ABl. L 214 vom 09. August 2008, S. 3) oder eine Nachfolgeregelung anzuwenden.

Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sind Unternehmen, die die Kriterien der vorgenannten Verordnung erfüllen.

2.1.10 Förderfähig sind Regionalmanagement-Vorhaben für strukturschwache Regionen mit einer Laufzeit von maximal drei Jahren. Eine Verlängerung der Laufzeit ist zwei Mal um jeweils maximal drei Jahre möglich. Die Zuwendung kann zurückgefordert werden, sofern das Regionalmanagement nicht mindestens zwei Jahre über den Förderzeitraum hinaus fortgeführt wird. Soweit die Laufzeit verlängert wurde, kann sich die Rückforderung auf die Höhe der Förderung des letzten Verlängerungszeitraums beschränken.

2.1.11 Für Regionen, die über ein funktionierendes Regionalmanagement und/oder ein aktuelles tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept verfügen, kann ein Regionalbudget bis zu drei Jahren bewilligt werden.

Das Regionalbudget kann für Projekte mit regionaler Wirkung eingesetzt werden, die ausgerichtet sind auf:

- Stärkung regionseigener Kräfte,

- Verbesserung der regionalen Kooperation,
- Mobilisierung regionaler Wachstumspotenziale und Initiierung regionaler Wachstumsprozesse,
- Marketing für die Region.

Aus dem Regionalbudget darf keine direkte Förderung einzelner Unternehmen erfolgen. Aufwendungen für ein gefördertes Regionalmanagement dürfen nicht gleichzeitig gefördert werden.

2.2 Von der Förderung nach dieser Richtlinie sind ausgeschlossen:

- Errichtung oder Ausbau von Anlagen für die Beseitigung von Abfall,
- Errichtung oder Ausbau von Kommunikationsleitungen,
- Integrierte Regionale Entwicklungskonzepte (IREK),
- Planungs- und Beratungsleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung von Infrastrukturmaßnahmen (Durchführbarkeitsstudien, Voruntersuchungen, Wirtschaftlichkeitsbetrachtungen),
- Experimentierklausel gemäß geltendem Rahmenplan¹ Teil II B Ziffer 4.6
- Erschließung nach Maß (Nutzung der Infrastruktur nur von einem Unternehmen bzw. Nutzer vorgesehen) im Sinne der EP/PIP-Entscheidung der Kommission (ABl. L 145 vom 20. Juni 2000, S. 27),
- Herstellung von Infrastrukturanlagen, die keinen diskriminierungsfreien Zugang ermöglichen,
- Maßnahmen zugunsten von der GRW-Förderung ausgeschlossener Wirtschaftsbereiche,
- Maßnahmen zugunsten des großflächigen Einzelhandels,
- Maßnahmen des Bundes oder des Landes,
- Erschließung von Sondergebieten (Ausnahme SO Fremdenverkehr),
- Erschließung von Mischgebieten,
- Ersatzbeschaffung (Wiederbeschaffung) der vorhandenen technischen Ausstattung und/oder der vorhandenen technischen Geräte.

3 Zuwendungsempfänger

- 3.1** Zuwendungsempfänger der Förderung ist der Träger der Maßnahme. Soweit nachfolgend nichts Abweichendes geregelt ist, kann der Maßnahmeträger nur eine Gebietskörperschaft oder ein kommunaler Zweckverband, der der Kommunalaufsicht untersteht, sein.

Beim Ausbau von Verkehrslandeplätzen und bei der Errichtung sowie beim Ausbau von Gewerbezentren kann im Einzelfall auch eine juristische Person, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (AO) neu bekannt gemacht am 01. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, berichtigt BGBl. 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung, verfolgt und dies vom Finanzamt anerkannt ist, oder die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, Träger der Maßnahme sein.

Bei Maßnahmen zur Geländeerschließung für Öffentliche Einrichtungen des Tourismus sowie bei der Errichtung oder dem Ausbau von Öffentlichen Einrichtungen des Tourismus kann im Einzelfall auch eine juristische Person, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 AO der verfolgt und dies vom Finanzamt anerkannt ist, Träger der Maßnahme sein.

Bei der Errichtung oder dem Ausbau von Einrichtungen der beruflichen Ausbildung, Fortbildung und Umschulung können im Einzelfall auch andere, durch Gesetz vorgesehene Träger der beruflichen Ausbildung oder juristische Personen, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 AO verfolgen und dies vom Finanzamt anerkannt ist, Träger der Maßnahme sein.

Bei Regionalmanagement-Vorhaben und beim Regionalbudget kann im Einzelfall eine juristische Person, die steuerbegünstigte Zwecke im Sinne von §§ 51 bis 68 AO verfolgt und dies vom Finanzamt anerkannt ist, oder die nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet ist, Träger der Maßnahme sein.

Der Träger der Maßnahme ist in vollem Umfang für die förderrechtlich konforme Abwicklung des Vorhabens verantwortlich und haftet dementsprechend gegenüber dem Subventionsgeber für den Fall einer etwaigen Rückforderung.

Bei den Maßnahmen nach Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9, bei denen nicht Gebietskörperschaften oder kommunale Zweckverbände Maßnahmeträger sind, ist eine Besicherung eventueller Haftungs- oder Rückforderungsansprüche in geeigneter Form vorzusehen.

Ist der Träger der Maßnahme keine juristische Person des öffentlichen Rechts, ist mit der Antragstellung nachzuweisen, dass keine Steuerschulden bestehen.

- 3.2** Der Maßnahmeträger kann die Ausführung und den Betrieb des GRW-geförderten Infrastrukturprojektes sowie nach Abschluss der Maßnahme und unter Beachtung der beihilferechtlichen Vorgaben der Europäischen Kommission das Eigentum an der Infrastrukturanlage/-einrichtung im Rahmen eines marktoffenen, transparenten und diskriminierungsfreien Verfahrens bzw. im Rahmen einer öffentlichen Ausschreibung an natürliche oder juristische Personen, die auf Gewinnerzielung ausgerichtet sind, übertragen.

Die Voraussetzungen dafür sind, dass

- die Förderziele der GRW und
- die Interessen des Trägers gewahrt werden, in dem dieser ausreichenden Einfluss auf die Ausgestaltung des Projektes erhält (vertragliche Regelung) und
- die wirtschaftliche Aktivität des Betreibers sich auf den Betrieb bzw. die Vermarktung der Infrastruktureinrichtung beschränkt und die Infrastruktureinrichtung nicht eigenwirtschaftlich genutzt wird.

- 3.3** Bei Übertragung der Ausführung, der Betreuung und des Eigentums an dem geförderten Infrastrukturprojekt ist mit der Bewilligungsbehörde vorher Einvernehmen herzustellen.

- 3.4** Bei Infrastrukturmaßnahmen im Zusammenhang mit im privaten Eigentum befindlichen Grundstücken hat der Maßnahmeträger die Einwirkungsrechte, Durchführung,

Vermarktung und spätere Nutzung vertraglich abzusichern und entstehende Vorteile müssen vollständig dem Maßnahmeträger zugute kommen (Abschöpfungsregelung).

- 3.5** Die Betreiber und Nutzer eines Infrastrukturprojektes dürfen weder rechtlich, wirtschaftlich noch personell verflochten sein.

4 Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1** Die Bewilligung einer Zuwendung setzt voraus, dass ein entsprechender Bedarf vorliegt.
- 4.2** Zuwendungen können nur für Maßnahmen gewährt werden, mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde. Im begründeten Einzelfall kann auf schriftlichen Antrag von der Bewilligungsbehörde ein förderunschädlicher vorzeitiger Maßnahmebeginn gestattet werden.
- 4.3** Maßnahmebeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden schuldrechtlichen Lieferungs- oder Leistungsvertrages. Bei Baumaßnahmen gelten Planung und Bodenuntersuchung sowie sonstige vorbereitende Maßnahmen nicht als Beginn des Vorhabens. Der Grunderwerb ist, mit Ausnahme des Erwerbs von Gebäuden einschließlich des dazugehörigen Grund und Bodens bei Maßnahmen nach Ziffer 2.1.8 und 2.1.9 dieser Richtlinie, nicht als Beginn des Vorhabens anzusehen.
- 4.4** Die Bewilligung einer Zuwendung kann nur erfolgen, wenn die Gesamtfinanzierung gesichert ist. Eine Anfinanzierung ist nicht zulässig. Der Maßnahmeträger hat eine Erklärung vorzulegen, in der versichert wird, dass er die laufenden und die Folgekosten finanzieren kann.
- 4.5** Der Maßnahmeträger hat eine angemessene Eigenbeteiligung nachzuweisen. Die Eigenbeteiligung muss mindestens 10 % der förderfähigen Kosten betragen.
Die Förderung nach Ziffer 2.1.11 (Regionalbudget) erfordert keinen Eigenanteil.
Die Eigenbeteiligung darf nicht aus Landesmitteln, ausgenommen Mittel nach dem Thüringer Finanzausgleichsgesetz, finanziert werden.

4.6 Im Rahmen dieser Richtlinie werden Zuwendungen nur bewilligt, wenn die förderfähigen Investitionskosten des Vorhabens mindestens 50.000 Euro betragen.

4.7 Für die Förderung nach den Ziffern 2.1.10 und 2.1.11 werden keine Mittel aus dem Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) verwandt. Daher finden die unter Ziffer 1 genannten Strukturfondsverordnungen hier keine Anwendung.

5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

5.1 Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form eines zweckgebundenen, nicht rückzahlbaren Zuschusses im Wege der Anteilfinanzierung gewährt. Die Förderung nach Ziffer 2.1.11 (Regionalbudget) erfolgt als Vollfinanzierung.

5.2 Die Zuwendung wird anteilmäßig an den förderfähigen Investitionskosten bemessen. Bemessungsgrundlage sind die Kosten, die unmittelbar im Zusammenhang mit der Maßnahme stehen und zur Realisierung unbedingt erforderlich sind (Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit - § 7 ThürLHO). Nettoeinnahmen als Ergebnis einer Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung über den Zeitraum der Zweckbindungsfrist einschließlich eines entsprechenden Restwertes der geförderten Infrastrukturanlage werden von den förderfähigen Kosten abgesetzt und sind vom Maßnahmeträger zu tragen. Wird bei der Einnahmen-/Ausgabenbetrachtung eine Unterdeckung ermittelt, ist deren Finanzierung durch den Maßnahmeträger nachzuweisen.

5.3 Der Fördersatz beträgt in der Regel bis zu 60 % der um die Nettoeinnahmen verminderten förderfähigen Kosten. Ein Höchstfördersatz von bis zu 90 % kann in Ausnahmefällen gewährt werden, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:

- die geförderte Infrastrukturmaßnahme wird im Rahmen einer interkommunalen Kooperation durchgeführt oder
- die geförderte Infrastrukturmaßnahme fügt sich in eine regionale Entwicklungsstrategie ein oder
- Altstandorte (Industrie-, Gewerbe, Konversions- oder Verkehrsflächen) werden revitalisiert.

Das Thüringer Ministerium für Wirtschaft, Technologie und Arbeit kann weitere Kriterien zur Differenzierung der Fördersätze festlegen.

- 5.4** Bei Regionalmanagement-Vorhaben (Ziffer 2.1.10) kann die Förderung bis zu 80 % der förderfähigen Kosten betragen, jedoch maximal jährlich 200.000 Euro.
- 5.5** Beim Regionalbudget (Ziffer 2.1.11) kann die Förderung bis zu 300.000 € pro Jahr betragen.
- 5.6** Bei der Beschaffung von zusätzlicher technischer Ausstattung und/oder zusätzlichen technischen Geräten (Neuanschaffung) sowie bei der Modernisierung von technischer Ausstattung und/oder technischen Geräten unter Beachtung der technischen Weiterentwicklung für GRW-geförderte Infrastruktureinrichtungen kann die Förderung bis zu 60 % der um die Nettoeinnahmen verminderten förderfähigen Kosten betragen.
- 5.7** Eine Zuwendung kann nicht gewährt werden für:
- Kosten des Grunderwerbs und damit im Zusammenhang stehende Nebenkosten (trifft nicht zu für Ziffer 2.1.8 und 2.1.9 dieser Richtlinie),
 - Kosten im Zusammenhang mit der Sicherung von Lasten und Beschränkungen;
 - Kosten der Bauleitplanung (einschließlich Grünordnungsplanung),
 - Unterhaltungs-, Wartungs- und sonstige Betriebskosten, Ablösekosten, Anschlusskostenbeiträge, Folgekosten,
 - Abrisskosten für bauliche Anlagen auf Privatgrundstücken, die nicht dem Maßnahmeträger zur Vermarktung zur Verfügung stehen,
 - Hausanschlusskosten (außer bei Hochbaumaßnahmen gemäß Ziffer 2.1.7, 2.1.8 und 2.1.9),
 - Kosten für Stellplätze (außer bei Hochbaumaßnahmen gemäß Ziffern 2.1.7, 2.1.8 und 2.1.9),
 - Baukostenzuschüsse,
 - Finanzierungskosten,
 - Eigenleistungen des Maßnahmeträgers,
 - Richtfestkosten, Kosten für Einweihungsfeiern u. ä.,
 - Kosten für nicht spezifizierte Leistungen,
 - Umsatzsteuer, sofern der Träger vorsteuerabzugsberechtigt ist,

- Kosten für gastronomische und sonstige gewerbliche Tätigkeiten in Öffentlichen Einrichtungen des Tourismus, Einrichtungen der beruflichen Bildung und in Gewerbezentren,
- Kosten für Rechtsberatung, Rechtsbeistand,
- Kosten, die von der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung nicht anerkannt werden.

6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 6.1** Die Fördermittel sind zusätzliche Hilfen. Sie sind deshalb nicht dazu vorgesehen, andere öffentliche Finanzierungsmöglichkeiten ohne regionale Zielsetzung zu ersetzen. Andere öffentliche Finanzierungshilfen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen (Grundsatz der Zusätzlichkeit).
- 6.2** Der Maßnahmeträger sollte im Rahmen eines Interessenbekundungsverfahrens vorab prüfen, ob und inwieweit die Einschaltung privater Unternehmer vorteilhaft ist.
- 6.3** Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die geltenden Richtlinien zum öffentlichen Auftragswesen anzuwenden.
- 6.4** Zuwendungen für bauliche Anlagen (z. B. Gebäude, Straßen/Wege) werden grundsätzlich nur gewährt, wenn die Belange von Menschen mit Behinderungen und von Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen sowie die Anforderungen an Barrierefreiheit beachtet wurden.
- 6.5** Zuwendungen werden grundsätzlich nur für Vorhaben gewährt, die kurzfristig spätestens ein Jahr nach Erhalt des Zuwendungsbescheides, begonnen und innerhalb von 36 Monaten durchgeführt werden können.

Kann das laut Zuwendungsbescheid angegebene Investitionsende nicht eingehalten werden, so ist ein schriftlicher Antrag auf Investitionszeitraumverlängerung einschließlich Begründung vor dem Investitionsende laut Zuwendungsbescheid bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Ein Anspruch auf Verlängerung des Investitionszeitraumes besteht nicht.

6.6 Träger und ggf. Betreiber und bei Eigentumsübertragung der Eigentümer des Infrastrukturprojektes sind an die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Fertigstellung für eine Dauer von nicht kürzer als 15 Jahre gebunden (Zweckbindungsfrist).

6.7 Bei Auflagen von Behörden und bei auftretenden Kostenerhöhungen, die der Maßnahmeträger nicht zu vertreten hat, die zum Zeitpunkt der Bewilligung unvorhersehbar waren und die unvermeidbar sind, kann eine Nachbewilligung erfolgen, aber nur dann, wenn das Gesamtvorhaben noch nicht abgeschlossen ist und die Kostenerhöhung der Bewilligungsbehörde vor Vertragsabschluss der entsprechenden Investitionsmaßnahme angezeigt wurde.

Zusätzliche und nicht vorhersehbare Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einem bewilligten Vorhaben stehen und erforderlich sind, können grundsätzlich in die Förderung einbezogen werden, jedoch nur dann, wenn mit deren Durchführung noch nicht begonnen wurde.

6.8 Nach Erhalt des Zuwendungsbescheides hat der Träger der Maßnahme diese allgemein bekanntzumachen. Näheres zu den Informations- und Publizitätsmaßnahmen regelt der Zuwendungsbescheid.

6.9 Die mit GRW-Mitteln erschlossenen Industrie- und Gewerbeflächen sollen nach öffentlichen Verkaufsbemühungen (Nachweisführung gegenüber der Bewilligungsbehörde), wie z. B. Hinweistafeln auf dem Gewerbegebiet, Veröffentlichung in überregionalen Tageszeitungen, Veröffentlichung auf der Homepage des Verkäufers oder einer Immobilien-Internetagentur mit überregionaler bzw. internationaler Marktpräsenz, Einschaltung eines überregional tätigen Maklers, zum Marktpreis an den besten Bieter verkauft werden. Zur Ermittlung des Marktpreises ist die Mitteilung betreffend Elemente staatlicher Beihilfe bei Verkäufen von Bauten oder Grundstücken durch die öffentliche Hand (ABl. EG Nr. C 209 vom 10. Juli 1997 S. 2) zu beachten.

7 Verfahren

7.1 Vor der Antragstellung ist an die Bewilligungsbehörde eine Fördervoranfrage zu richten.

Für Maßnahmen gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 sind folgende Angaben erforderlich:

- Maßnahmeträger,
- Bezeichnung, Standort und Inhalt der Maßnahme (Maßnahmebeschreibung),
- Darstellung der Eigentumsverhältnisse,
- Darstellung der Gesamtkosten (einschließlich Folgekosten) und Finanzierungsplan,
- geplanter Investitionszeitraum,
- Planungsstand (Bauleitplanung, Objektplanung),
- Übersichtsplan (Darstellung des Standortes in der Ortslage).

Im Zusammenhang mit einem Regionalmanagement-Vorhaben (Ziffer 2.1.10) sind folgende Angaben erforderlich:

- Maßnahmeträger,
- Abgrenzung und Bezeichnung der Region,
- Inhalt des Vorhabens,
- Darstellung der Gesamtkosten und Finanzierungsplan,
- Durchführungszeitraum.

Im Zusammenhang mit einem Regionalbudget (Ziffer 2.1.11) sind folgende Angaben erforderlich:

- Maßnahmeträger,
- Abgrenzung und Bezeichnung der Region,
- funktionierendes Regionalmanagement und/oder aktuelles tragfähiges integriertes regionales Entwicklungskonzept,
- Vorstellungen zum Einsatz des Regionalbudget (Handlungsfelder) in Übereinstimmung mit den regionalen Entwicklungszielen,
- bestehende Kooperationen und Einbindung der regionalen Akteure (regionaler Konsens),
- Durchführungszeitraum.

Die Voranfrage ersetzt nicht den Antrag.

7.2 Der Antrag muss auf amtlichem Formular vor Beginn der Maßnahme bei einer zur Annahme berechtigten Stelle durch den Maßnahmeträger eingereicht werden. Ein an anderer Stelle eingereichter Antrag gilt nicht als bei der zuständigen Stelle eingegangen und wird daher nicht anerkannt.

Die zur Annahme berechtigten Stellen sind:

a) Für alle Infrastrukturmaßnahmen außer im touristischen Bereich:

Thüringer Landesverwaltungsamt	Postanschrift:
Weimarplatz 4	Thüringer Landesverwaltungsamt
99423 Weimar	Postfach 22 49
	99403 Weimar.

b) Für Maßnahmen im Bereich der touristischen Infrastruktur:

Thüringer Aufbaubank	Postanschrift:
Gorkistraße 9	Thüringer Aufbaubank
99084 Erfurt	Postfach 90 02 44
	99105 Erfurt.

Die zur Antragsannahme berechtigten Stellen sind für die jeweils entsprechenden Anträge Bewilligungsbehörde.

7.3 Dem Antrag sind folgende Unterlagen/Angaben (soweit zutreffend) beizufügen:

- Beschreibung der Maßnahme,
- Stand der baurechtlichen Planung (bei Hochbauten Stand des Baugenehmigungsverfahrens),
- Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange (falls kein genehmigter Bebauungsplan vorliegt),
- Stellungnahme des zuständigen kommunalen Behindertenbeauftragten oder Behindertenbeirates,
- Aussage bezüglich einer Förderung im Rahmen von ABM/BSI,
- Unterlagen der Leistungsphase 3 nach HOAI,
- Angaben zu mit der Maßnahme verbundenen Ausgaben,
- Angaben zu erwarteten Einnahmen im Zeitraum der wirtschaftlichen Nutzungsdauer,
- Vorlage einer Ertragswertanalyse (vorzugsweise DCF-Analyse als von der EU empfohlene Methode),

- Erklärung zum Vorsteuerabzug für die beantragte Maßnahme (für private Maßnahmeträger: Erklärung des Finanzamtes),
- Nachweis der Eigentumsverhältnisse,
- Erschließungsvertrag (nach § 124 BauGB)/Geschäftsbesorgungsvertrag bei Übertragung der Erschließung durch Vertrag auf einen Dritten,
- Vertrag zur Übertragung der Erschließungsanlagen an Wasserver-/Abwasserentsorgungsunternehmen, Elektro-, Gas-, Fernwärmeversorgungsunternehmen unter Einhaltung der Förderziele der GRW,
- Vermarktungsvereinbarung für im privaten Eigentum befindliche Grundstücke,
- aktuelle Bescheinigung in Steuersachen des zuständigen Finanzamtes,
- Angaben zur Sicherung der Durchfinanzierung,
- Erklärung, mit dem Vorhaben nicht vor Erhalt des Zuwendungsbescheides zu beginnen.

Die Bewilligungsbehörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern, sofern dies zur Bewertung des Antrages erforderlich ist.

7.4 Die Antragsunterlagen sind innerhalb von drei Monaten nach Aufforderung durch die Bewilligungsbehörde vom Antragsteller zu vervollständigen. Die Nichteinhaltung der Frist kann zur Ablehnung des Antrages führen.

7.5 Der Zuwendungsempfänger ist gemäß § 1 Thüringer Subventionsgesetz (ThürSubvG) vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319) in der jeweils geltenden Fassung i. V. m. § 3 Subventionsgesetz (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. S. 2034 – 2037) in der jeweils geltenden Fassung verpflichtet, jederzeit der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen des Zuschusses entgegenstehen oder die für die Rückforderung des Zuschusses erheblich sind.

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist der Bewilligungsbehörde auf Anforderung Auskunft über den Stand der Realisierung des Vorhabens, über die Betreibung und Nutzung sowie Belegung der geförderten Infrastruktur soweit zutreffend zu erteilen.

Bei geförderten Gewerbe- und Industriegebieten gemäß Ziffern 2.1.1 und 2.1.2 ist bis zur vollständigen Belegung auch nach Ablauf der Zweckbindungsfrist Auskunft zum Stand der Belegung zu geben.

7.6 Der Mittelabruf erfolgt bei der

Thüringer Aufbaubank
Gorkistraße 9
99084 Erfurt

Postanschrift:
Thüringer Aufbaubank
Postfach 900244
99105 Erfurt

Abweichend von Ziffer 1.2 der ANBest-Gk bzw. von Ziffer 1.3 der ANBest-P der VV zu § 44 ThürLHO werden die Mittel für Maßnahmen gemäß Ziffern 2.1.1 bis 2.1.9 nur auf Basis bezahlter und im Original vorgelegter Rechnungen und Zahlungsbelege ausbezahlt. Weiteres regelt der Zuwendungsbescheid.

7.7 Innerhalb der im Zuwendungsbescheid gesetzten Frist ist der Verwendungsnachweis durch den Maßnahmeträger zu führen. Bei Nichteinhaltung des Vorlagetermins bleibt eine Rückforderung der Zuwendung vorbehalten.

7.8 Bewilligungsbehörde, die zuständigen Dienststellen der Europäischen Kommission sowie weitere berechnigte Stellen gemäß VO (EG) Nr. 1083/2006 sind berechnigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern und zu prüfen sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen (§ 44 Abs. 1 Satz 3 ThürLHO).

Die Prüfungsrechte des Rechnungshofs (§ 91 ThürLHO) oder seiner mit der Prüfung beauftragten Rechnungsprüfungsstellen (§ 88 Abs. 1 ThürLHO) sowie des Bundesrechnungshofs und des Europäischen Rechnungshofs bleiben hiervon unberührt.

7.9 Zu beachtende Vorschriften

7.9.1 Haushalts- und verwalungsverfahrensrechtliche Vorschriften

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die ggf. erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die VV zur ThürLHO insbesondere die §§ 23, 44 und die §§ 48, 49, 49 a des Thüringer Verwalungsverfahrensgesetzes, sofern nicht in dieser Richtlinie bzw. im Zuwendungsbescheid Abweichungen geregelt sind.

7.9.2 Strafrechtliche Vorschriften

Im Antrag und im Bewilligungsverfahren anzugebende Tatsachen sind subventionserheblich im Sinne § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 ThürSubvG i. V. m. §§ 2 - 6 SubvG in der jeweils geltenden Fassung. Unrichtige oder unvollständige Angaben sind strafbar. Eine Entstellung oder Unterdrückung von subventionserheblichen Tatsachen ist ggf. als Betrug im Sinne § 263 StGB strafbar.

8. In-Kraft-Treten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft. Sie gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingehenden GRW-Anträge und ist bis zum 31.12.2013 befristet. Sie ersetzt die Richtlinie vom 30.11.2006 (veröffentlicht im Thüringer Staatsanzeiger 51/2006 am 18.12.2006). Für die Bewilligung von Anträgen aus dem Gültigkeitszeitraum der Richtlinie vom 30.11.2006 finden deren Regelungen mit Ausnahme von Ziffer 4.1 Satz 2 Anwendung.

Erfurt, den

Jürgen Reinholz
Minister für Wirtschaft, Technologie und Arbeit